

Bezugs-Preis

Bei den Hauptpoststellen oder den im Stadtgebiet und den Vororten eingerichteten Bezirkshäusern abgeholzt: vierzehntäglich 4.-60,-. Bei unmittelbarer Abholung im Raum A 4.-60,-. Wenn die Zeit bezogen für Bezahlung wird: vierzehntäglich 4.-60,-. Einzelne Abholung: vierzehntäglich im Raum A: monatlich 4.-70,-.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Zehnungsstraße 8.
Die Redaktion ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von 9 bis 12 Uhr.

Filialen:

Das Sturm'sche Cottbus. (Wilhelm Hahn), Untermarktstraße 1.
Cottbus 14, post. und Königstraße 7.

Nr. 625.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Im Rahmen des kleinen Alten Theaters sollen Dienstage den 12. & 19. Wochentags 10 Uhr zeitweise Theaternutzungserlaubnis ausreichende Herren- und Damengarderobe, Witze, Schmuck, Blasen, Taschen, Taschentücher u. s. w. in eingesetzten Boxen an den Weitsichtenden Sitzplätzen gegen Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 5. December 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 4854.

Dr. Georg Krause.

Bekanntmachung.

Rathaus und am 27. vorherigen Montag auf dem Markt verteilte Gebäude Markt Nr. 1 in Leipzig-Lindenau den Inhaberinnen angekündigt werden soll, werden die übrigen Worte hinzugefügt aus ihrer bei Gelegenheit entstehen.

Leipzig, am 6. December 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 4857.

Dr. Georg Krause.

Bekanntmachung.

Die Leitung von 100 Stück geschnittenen Schleifereinföhlzainen mit nach rechten Nähnen und grünem Teufel zu den nächsten Wohnungsbauern soll an einen Unternehmer vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Lieferung liegen in unserer Liebes-Sammlung, Kästchen, 2. Obergesch., Zimmer Nr. 23 auf und kann bei eingetragen über gegen Entrichtung von 50,- € die nach in Wohnung eingesetzt werden können, entnommen werden.

Spitze Angebote sind verlangt und mit der Rücksicht:

"Lieferung granitirter Schleifereinföhlzainen"

werden in dem oben bezeichneten Wohngesamtum 15,- € zum 15. d. Wk. 5 Uhr Kaufmacht eingetragen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 6. December 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 4858.

Deichmannsche Deputation.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 1000 Stk. kleiner Sandsteinpfosten mit nach rechten Nähnen und grünem Teufel zu den nächsten Wohnungsbauern soll an einen Unternehmer vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Lieferung liegen in unserer Liebes-Sammlung, Kästchen, 2. Obergesch., Zimmer Nr. 23 auf und kann bei eingetragen über gegen Entrichtung von 50,- € die nach in Wohnung eingesetzt werden können, entnommen werden.

Spitze Angebote sind verlangt und mit der Rücksicht:

"Lieferung Sandsteinpfosten"

werden in dem oben bezeichneten Wohngesamtum bis zum 15. d. Wk. 5 Uhr Kaufmacht eingetragen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 6. December 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 4859.

Deichmannsche Deputation.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 400 gebrauchten Waschbeschlägen zu den nächstjährigen häuslichen Schleichenbauten soll an einen Unternehmer vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Lieferung liegen in unserer Liebes-Sammlung, Kästchen, 2. Obergesch., Zimmer Nr. 23 auf und kann bei eingetragen über gegen Entrichtung von 50,- € die nach in Wohnung eingesetzt werden können, entnommen werden.

Spitze Angebote sind verlangt und mit der Rücksicht:

"Lieferung gehärteter Waschbeschläge"

werden in dem oben bezeichneten Wohngesamtum bis zum 15. d. Wk. 5 Uhr Kaufmacht eingetragen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 6. December 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 4860.

Deichmannsche Deputation.

Holzauction.

Wittstock, den 13. Dezember d. J. sollen von Vermittlung 90,- Uhr an auf dem Wittstocker Platz in Wittstock der Bergmeister in der Nähe des Bismarckturms und dem alten Postgebäude die Wittstocker die nachstehenden Holzer, ab:

22 Stück. Fichten-Augsgröße I. und II. Gl.

8 - Eichen-

5 - Buchen-

45 - Nüthen-

10 - Linde-

unter bei dem Termin aufzuhängenden Verkündigungen und der offiziellen Auskunft an Ort und Stelle nachtblieben verlastet werden.

Sammelmontag: Auf dem oben genannten Platze.

Leipzig, am 2. December 1893.

Der Rath Deputation.

Ia. 4861.

Dr. Helman.

Die Civilprozeßgefahrgabe und die Socialpolitik.

* In der neusten Nummer des "Socialpolitischen Centralblatt" erörtert Richter Dr. Ludwig Hahn das vorliegend abgedruckte Thema wie folgt:

Eine der Materien des Rechtes, in welcher der soziale

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Freitag den 8. December 1893.

Anzeigen-Preis

Die Gruppenliste besteht 20 Pg.
Reklamen unter dem Abonnementstrich (gruppen) 50,-, vor dem Sammelabonnement (gruppen) 40,-.

Große Schriften kostet unter dem Abonnementstrich (große Schriften) und Sammelabonnement (große Schriften) noch höheren Tarif.

Extra-Beilagen (gezahlt), zur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung 40,-, mit Postbeförderung 40,-.

Annahmefrist für Anzeigen:

Wochen-Ausgabe: Sonnabend 10 Uhr.

Mont- und Freitagabend 10 Uhr.

Bei den Gütern und Anschreiben je eine halbe Stunde früher.

Anzeigen sind freilich an die Expeditionen zu richten.

Druck und Verlag von G. Volz in Leipzig.

87. Jahrgang.

Gedanke noch lange nicht die ihm gebührende Anerkennung gefunden hat, daß in dem Civilverfahren dem sozialen Fürsorgerecht und der sozialen Fürsorgepflicht in wesentlichem Umfange Rechnung getragen werden muß, und nachdem dieser Gedanke in dem Gesetzestext eines Staates, dessen Jahrtausende bestanden ist, Anerkennung gefunden hat, wird in Deutschland auch die Zeit kommen, in der man an die Revision des Civilprozeßgesetzes unter der These beweist, daß auch in dem bürgerlichen Rechtsstreit der Sozialerichter die wirtschaftliche Schwäche und Unkenntlichkeit der Rechtsprechung erkannt, zugleich dieses Fürsorgerecht nur innerhalb sehr enger Grenzen an. Sie sieht auf dem Boden der Ausbildung, daß es die Aufgabe der Parteien ist, den Rechtsstreit selbst zu bereiten, daß die Rechtsanwälte für die Gestaltung der Prozeß verantwortlich sind und ein staatliches Interesse an der Entwicklung des Rechtsstreites nur in sehr geringem Umfang erkennt. Man kann die Bevölkerung als gerechtigkeit bezeichnen, daß in dem geltenden deutschen Civilprozeß geradezu der Grundtag des freien Spiels der Kräfte keine gerechte Verkörperung gefunden hat.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Richtung deutet der neue österreichische Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welcher zweifellos bei der Errichtung des österreichischen Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß. Eine bedeutsame Stütze auf dem Entwicklungsweg des Civilprozeßes in dieser Art bestehen wird.

Die Reaction gegen diese Regelung hat nicht auf sich warten lassen. Das stärkste Divergieren kommt von den sozialen Fürsorgerechten bestimmt aus dem Prozeßverfahren, und die Erklärung lehrt, daß die Pflicht der Parteien verhindert, daß die sozialen Fürsorgerechte im Civilprozeß in die Autonomie und Selbstverantwortlichkeit der Parteien für weite Schichten der Bevölkerung zur Zeit noch mit einer Erweiterung der Rechtsbefreiung gleichbedeutend ist, und daß das öffentliche Interesse auch in dem Civilverfahren wieder in höherem Maße betont werden muß